



Vereinsstatuten

Kindertagesstätte Diessenhofen

1 Allgemeines

1.1 Unter dem Namen Kindertagesstätte Diessenhofen (nachstehend KITA genannt) besteht ein gemeinnütziger, politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Diessenhofen. *Name & Sitz*

1.2 Der Verein bezweckt die Führung einer Kindertagesstätte in der Region Diessenhofen. *Zweck*

2 Mitgliedschaft

2.1 Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Institutionen offen, welche den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen. *Vereinsmitglieder*

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
- Passivmitglieder, ohne Stimm- und Wahlrecht.

2.2 Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden, welche den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt. Einzelmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss aufgenommen. Aktive Vorstandsmitglieder und die Geschäftsstellenleitung (KITA-Leiterin) sind Einzelmitglieder. *Einzelmitglieder*

2.3 Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt. *Passivmitglieder*

2.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand, es müssen keine Gründe angegeben werden. Es wird kein Mitgliederbeitrag zurückbezahlt. *Austritt/Ausschluss*

3 Organisation

3.1 Die Organe des Vereins sind: *Organe*

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision
- die Geschäftsstelle

- 3.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss auch einberufen werden, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. *Mitgliederversammlung*
- 3.1.2 Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen; unter Bekanntgabe der Traktanden bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Traktandenliste haben spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich im Besitz des Präsidenten zu sein. *Einberufung der Mitgliederversammlung*
- 3.1.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht delegierbare Aufgaben: *Aufgaben der Mitgliederversammlung*
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevision
 - Wahl des Präsidenten
 - Abnahme des Jahresberichts der Geschäftsstelle, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts.
 - Genehmigung der Mitgliederversammlungsprotokolle
 - Beschlüsse der traktandierten Geschäfte und Mitgliederanträge
 - Finanzkompetenzen
 - Beschluss über Statutenänderung und Auflösung des Vereins
- 3.1.4 Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag von 1/5 der anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. *Abstimmungen in der Mitgliederversammlung*
- 3.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Rücktritt ist auf die Mitgliederversammlung mit vorgängig 2-monatiger Mitteilung an den gesamten Vorstand möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied dennoch in der laufenden Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Zeit eine Ersatzperson zu ernennen. Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil und ist für Administration und Protokoll verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. *Vorstand*
- 3.2.1 Der Vorstand konstituiert sich selbst und hat folgende, delegierbare Aufgaben: *Konstituierung Vorstand*

- Vertritt den Verein nach aussen
- Organisiert und führt Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Erarbeitung und Vollzug von Versammlungsbeschlüssen
- Bestimmt die Mitgliederbeiträge
- Rechnungsführung
- Legt das Betriebsreglement und die Elternvereinbarungen fest
- Vertragsabschlüsse
- Aufsichtsorgan über die Geschäftsstelle
- Personalanstellung
- Legt die Zeichnungsberechtigung fest

3.3 Der Geschäftsstelle obliegt die Betreuung der ihr anvertrauten Kinder, gemäss dem Betriebsreglement. Sie führt die Geschäfte eigenständig und gemäss Vorgaben des Vorstandes. Sie ist für alle nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesene Aufgaben verantwortlich.

Geschäftsstelle

3.4 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Person welche nicht zwingend Mitglied des Vereins sein muss. Es kann auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft beauftragt werden. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Mitglieder der Revisionsstelle wählbar.

Revisionsstelle

4 Finanzen

4.1 Die Aufwendungen des Vereins werden finanziert durch:

Aufwendungen

- Mitgliederbeiträge
- Betreuungsbeiträge der Eltern
- Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden
- Schenkungen, Vermächtnisse, Spenden oder andere Zuwendungen von Dritten
- Ertragsüberschüsse von Vorjahren und Zuweisungen ins Eigenkapital

4.2 Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung von Vorstand und Mitgliedern ist ausgeschlossen.

*Rechnungsjahr
Verbindlichkeiten*

- 4.3 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 30. September des laufenden Jahres fällig. *Mitgliederbeiträge*
Die Mitgliederbeiträge können pro Mitgliedschaft unterschiedlich sein. Vorstandsmitglieder und die Geschäftsstellenleitung sind während ihrer Amtszeit von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

5 Schlussbestimmung

- 5.1 Statuten Änderungen und die Auflösung des Vereins können nur an einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. *Statuten Änderungen*
Bei einer Vereinsauflösung wird das restliche Vereinsvermögen nach buchhalterischem Abschluss einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zugewiesen. *Auflösung des Vereins*
- 5.2 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22.04.2021 verabschiedet und treten per 1. Mai 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 21.01.2015. *Inkrafttreten*

Diessenhofen, 22.04.2021

Der Präsident

Protokollführer

Markus Birk

Sonja Giuliani Gränicher